

Beim eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, Handelsabteilung: zum I. Sektionschef: Herr Thomas Brändle, Dr. jur., von Mosnang (St. Gallen), bisher Zollbeamter; zu II. Adjunkten die Herren: Emilio Moser, Dr. jur., von Zäziwil; Ludwig Senn, Dr. jur., von Liestal; Hans Steffen, Fürsprecher, von Affoltern i. E.; Hans Brunner, Fürsprecher, von Bern, bisher juristische Beamte I. Kl.

Beim eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement:

Amt für Verkehr: zum Inspektor: Herr Aimé Binz, dipl. Bauingenieur, von Basel, bisher Kontrollingenieur I. Kl.; zum II. Adjunkten: Herr Roger Ischer, Dr. jur., Fürsprecher, von Grossaffoltern (Bern), bisher juristischer Beamter I. Kl.

Generaldirektion der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung: Postabteilung, Postbetriebsdienst: zu I. Sektionschefs die Herren: Walter Lüthi, von Lauperswil, und Ernst Rauch, von Sumiswald, bisher II. Sektionschefs; zum II. Sektionschef bei dem Generalsekretariat (Hochbauabteilung): Herr Peter Imbach, von Sursee, bisher Inspektor I. Kl.; zu II. Sektionschefs bei der Abteilung Rechtsdienst und allgemeine Verwaltungsangelegenheiten: die Herren Willy Andres, Dr. jur., von Barga (Bern), bisher juristischer Beamter I. Kl.; Gottfried Näf, von Rüti (Zürich), bisher Inspektor I. Kl.

8899

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Wählbarkeit an eine höhere Forstbeamtung

Das unterzeichnete Departement hat gemäss den zurzeit in Kraft bestehenden Vorschriften nach bestandenen Prüfungen als wählbar an eine höhere Forstbeamtung erklärt:

Abt Erwin, von Bünzen (Aargau); Biedermann Josef, von Winznau (Solothurn); Borel François, von Neuenburg und Couvet; Capaul Geli, von Lumbrin (Graubünden); Cardis Roger, von Collombey (Wallis); de Coulon Maurice, von Neuenburg; Gemperli Linus, von Oberuzwil (St. Gallen); Haag Fritz, von Biel (Bern); Hagmann Adolf, von Sevelen (St. Gallen); Hunziker Theodor, von Ober-Muhen (Aargau); Iberg Rolf, von Küttigen (Aargau); Minnig Edmund, von Betten (Wallis); Neuenchwander Richard, von Signau (Bern); Richard Jean-Louis, von Neuenburg; Sazer Emil, von Hägglingen (Aargau); Schneider Jacques,

von Basel; Schwarz Walter, von Biglen (Bern); Steiger Hermann, von Wigoltingen (Thurgau); Winter Walter, von Zürich; Wyss Bernhard, von Herzogenbuchsee (Bern); Zehntner Klaus, von Reigoldswil (Basel-Land).

Bern, den 22. Dezember 1949.

8899

Eidgenössisches Departement des Innern

Zulassung von Elektrizitätsverbrauchsmessersystemen zur amtlichen Prüfung

Auf Grund des Artikels 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Artikel 16 der Vollziehungsverordnung vom 23. Juni 1933 betreffend die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern hat die eidgenössische Mass- und Gewichtskommission das nachstehende Verbrauchsmessersystem zur amtlichen Prüfung zugelassen und ihm das beifolgende Systemzeichen erteilt.

Fabrikant: Maschinenfabrik Oerlikon.

Abänderungen von Typenbezeichnungen:

②③

Typen PST 1 a, PST 1, PST 3.

PSTO 10, PSTO 20, PSTO 30, PSTO 45.

TWe 30, TWe 45.

TWz 30, TWz 45

⑤⑦

Typen PSW 3, PSW 10.

⑥⑦

Typen DWe 3, DWz 3, DWe 10, DWz 10, DWe 20, DWz 20.

Bern, den 16. Dezember 1949.

Der Präsident

8899

der eidgenössischen Mass- und Gewichtskommission:

P. Joye

Notifikation

Herrn **Max Prinz**, genannt Borlinghaus, geb. 18. März 1927, Kaufmann, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen in Lüdenscheid, Starnbergstrasse 20, jetzt unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit eröffnet:

1. Aus einem am 18. November 1949 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokoll geht hervor, dass Sie am 31. Januar 1949 bei einer illegalen Einreise in die Schweiz eine Anzahl Gewindebohrer und eine Briefmarkensammlung unter Umgehung der Zollkontrolle einführten, wodurch Sie den Zoll von Fr. 48.09 und die Warenumsatzsteuer von Fr. 77.37 hinterzogen.

2. In Anwendung der Artikel 74, Ziffer 1, 75 und 91 des Zollgesetzes sowie Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer verurteilte Sie die Zollkreisdirektion Basel am 9. Dezember 1949 zu einer Geldbusse im achtfachen Betrag des umgangenen Zolles mit Fr. 344.72. Ferner wurden Ihnen die Kosten des Verfahrens mit Fr. 47.60 auferlegt. Ein Bussenachlass nach Artikel 94 des Zollgesetzes und Artikel 296 des Bundesstrafrechtspflegegesetzes konnte Ihnen nicht gewährt werden, da Sie rückfällig sind.

3. Diese Strafverfügung wird Ihnen hiermit eröffnet. Sie haben die Möglichkeit, binnen 20 Tagen seit der Veröffentlichung dieser Notifikation Einsprache zu erheben und die gerichtliche Beurteilung zu verlangen. Sofern keine Einsprache erhoben wird, kann der Betrag der Busse binnen 30 Tagen bei der eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern durch Beschwerde angefochten werden. Nach Ablauf dieser Fristen erwächst die Verfügung in Rechtskraft.

Bern, den 21. Dezember 1949.

8899

Eidgenössische Oberzolldirektion

Notifikation

Herrn **Otto Karner**, geb. 9. Juli 1925, Zahntechniker, österreichischer Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen in Mariapfarr Lungau-Salzburg, jetzt unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit eröffnet:

1. Aus einem am 21. Oktober 1949 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokoll geht hervor, dass Sie am 20. Oktober 1949 auf einem für den Zollverkehr nicht erlaubten Wege eine Anzahl Feuerzeuge in das schweizerische Zollgebiet einführten und dadurch den Zoll von Fr. 44.50 und die Warenumsatzsteuer von Fr. 44.50 hinterzogen.

2. In Anwendung der Artikel 74, Ziffer 1, 75 und 91 des Zollgesetzes sowie Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer verurteilte Sie die Zollkreisdirektion Chur am 22. November 1949 zu einer Geldbusse im sechsfachen Betrag des umgangenen Zolles mit Fr. 267. Gestützt auf die abgegebene Unterziehungserklärung konnte Ihnen nach Artikel 92 des Zollgesetzes und Artikel 295 des Bundesstrafrechtspflegegesetzes ein Drittel der Busse nachgelassen werden, wodurch sich diese auf Fr. 178 ermässigte. Die Untersuchungskosten wurden Ihnen mit Fr. 5 auferlegt.

3. Diese Verfügung wird Ihnen hiermit eröffnet. Sie haben die Möglichkeit, binnen 30 Tagen seit der Veröffentlichung dieser Notifikation bei der eid-

genössischen Oberzolldirektion in Bern Beschwerde gegen die Höhe der Busse zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist erwächst die Strafverfügung in Rechtskraft.

4. Zugleich fordern wir Sie auf, die Eingangsabgaben im Betrage von Fr. 91.10 zu zahlen.

Bern, den 27. Dezember 1949.

8899

Eidgenössische Oberzolldirektion

Strafentscheid

Das nachstehende Urteil wird dem Beschuldigten, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, eröffnet:

Künzle Lukas, Mechaniker, von Kappel (St. Gallen), geboren 11. September 1921, wohnhaft gewesen in Winterthur, Eckstrasse 10, zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort.

Urteil des Einzelrichters des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 2. November 1949, wegen Widerhandlung gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften, begangen durch unkonzessionierten Verkauf von Goldstücken und zu Überpreisen.

Urteil: Busse Fr. 800; 2. der Beschuldigte wird verpflichtet, den widerrechtlichen Gewinn von Fr. 717.50 an den Bund abzuliefern; 3. zur Tragung sämtlicher Kosten, total Fr. 101.50.

Akteneinsicht: Obergerichtskanzlei Zürich, Hirschengraben 15, Zimmer 3.

Das vorstehende Urteil erwächst in Rechtskraft, sofern dagegen nicht innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung die Appellation erklärt wird. Die Appellationsschrift ist in drei Exemplaren, begründet, datiert und unterschrieben dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bundeshaus-Ost, Bern, einzureichen. Bei rechtskräftigen Urteilen kann binnen 20 Tagen nach Kenntnisnahme des Entscheides beim Richter ein Wiedereinsetzungsgesuch eingereicht werden.

Zürich, den 23. Dezember 1949.

8899

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht

Öffentliche Vorladung

Wegen Widerhandlung gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften wird vom 1. kriegswirtschaftlichen Strafgericht vorgeladen:

Baumgartner Jost, geboren 12. August 1914, Vertreter, wohnhaft gewesen in Luzern, Brüggli-gasse 28, nun unbekanntem Aufenthaltsort.

1. Termin zur Hauptverhandlung ist festgesetzt auf Samstag, den 7. Januar 1950, 09.00 Uhr im Obergerichtsgebäude in Luzern, Hirschengraben 16;

2. Es steht dem Beschuldigten frei, am Termin zu erscheinen oder sich vorher schriftlich zum Strafantrag zu äussern, welcher lautet auf Verurteilung zu einer Busse von Fr. 900, zu den Verfahrenskosten und zur Bezahlung von Fr. 1914.70 als widerrechtlicher Vermögensvorteil an den Bund.

Bern, den 6. Dezember 1949.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Präsident:

O. Peter

8899

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

Verschollenheitsruf

Frau **Burch-Grisiger Josefine**, geboren 12. September 1857 in Sarnen, des Alois Grisiger und der Anna M. Bannwart, ist im Jahre 1889 mit ihrem Ehemann Josef Burch, von Sarnen, nach Kalifornien ausgewandert. Letzterer ist im Jahre 1911 von Nordamerika nach Obwalden zurückgekehrt und am 7. Dezember 1913 in Sarnen gestorben. Die Vermisste soll in Kalifornien zurückgeblieben sein. Seit dem Jahre 1911 konnten von ihr keine Nachrichten mehr erhältlich gemacht werden.

Meldungen über die Verschollene sind bis 1. Januar 1951 an die Obergerichtskanzlei Obwalden in Sarnen zu richten, ansonst die Verschollen-erklärung erfolgt.

Sarnen, den 23. Dezember 1949.

(1.)

8899

Die Obergerichtskanzlei Obwalden

Schweizerische Gesetzgebung über das private Versicherungswesen

Das eidgenössische Versicherungsamt hat die schweizerische Gesetzgebung über das private Versicherungswesen, in deutscher Sprache, neu zusammengestellt und ergänzt. Die händliche, auf den 1. Juli 1948 bereinigte Publikation kann bei der unterzeichneten Amtsstelle zum Preise von Fr. 2 per Exemplar bezogen werden. Bei grössern Bestellungen werden Serienrabatte gewährt.

Postcheckkonto III. 520.

8174

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei Bern

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.12.1949
Date	
Data	
Seite	1505-1509
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 894

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.